

Gemeinde Kirchdorf an der Iller

Landkreis Biberach

**Polizeiverordnung gegen die Belästigung durch Haustiere und der
Allgemeinheit**

AZ: 100.42; 020.062

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23. Juli 2002 nachfolgendes verordnet:

**Abschnitt 1
Belästigung durch Haustiere**

§ 1

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 2

Gefahren durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Dies gilt sowohl innerhalb der geschlossenen Ortslage wie auch außerhalb. Im Bürgerpark, in Sportanlagen und auf Kinderspielplätzen sind Hunde an die Leine zu nehmen.

§ 3

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen, Sportanlagen, Spielplätzen, Schulhöfen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Abschnitt 2

Verhalten in öffentlichen Bereichen

§ 4

Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, im Bereich der Schul- und Sportanlagen sowie der Grün- und Erholungsanlagen und in den öffentlichen Bushaltestellen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
 2. das Verrichten der Notdurft,
- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Tiere so hält, das andere erheblich belästigt werden,
 - entgegen § 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, oder entgegen den Vorschriften Hunde frei umherlaufen lässt,
 - entgegen § 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 in öffentlichen Bereichen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert.

Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1 000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 01.06.1999 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Kirchdorf an der Iller, den 24.07.2002
Ortspolizeibehörde

Langenbacher
Bürgermeister

